

# RS Vwgh 2003/4/23 2002/08/0275

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2003

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2002/08/0279 E 14. Mai 2003

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/08/0252 E 5. September 1995 RS 9(hier ohne die letzten beiden Sätze)

## Stammrechtssatz

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Arbeitslosen kommt es nach § 9 Abs 3 AIVG unter anderem auch darauf an,

daß "hiedurch" (also durch die Beschäftigung außerhalb des Wohnortes oder Aufenthaltsortes und nicht im Wohnort oder Aufenthaltsort) die Versorgung seiner Familienangehörigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, nicht gefährdet wird. Voraussetzung hierfür ist demnach, daß deshalb, weil der Arbeitslose wegen dieser Beschäftigung nicht täglich an seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zurückkehren kann oder weil ihm zwar eine solche Rückkehr möglich ist, er aber wegen der längeren Anfahrt(Anmarsch)zeiten - im Verhältnis zu einer Beschäftigung im Wohnort oder Aufenthaltsort - in der Versorgung der genannten Familienangehörigen beeinträchtigt ist, die Versorgung dieser Angehörigen gefährdet wird. Der Arbeitslose hat aber konkret darzulegen, warum - anders als bei einer Beschäftigung ihm Wohnort - durch die zugewiesenen Beschäftigungen außerhalb desselben eine solche Gefährdung eintreten würde. Die bloße Behauptung der Notwendigkeit einer ständigen Betreuung des hörgeschädigten Kindes sowie der behandlungsbedingten Fahrten vermögen diese Kausalität nicht aufzuzeigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080275.X02

## Im RIS seit

28.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)